Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 29 (2019) | Ruhland, den 17.07.2019 | Ausgabe 03/19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Stellenausschreibung Mitarbeiter Bauhof Gemeinde Hermsdorf
- Bekanntmachung des Amtes Soziales / Finanzen
· Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
· Informationen der Amtskasse zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben
3 - Bekanntmachung Ordnungsamt
· Information der unteren Wasserbehörde – Heizöllagerung in Überschwemmungs- und Risikogebieten
3-4 · Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
4 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
4-6 · Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Ruhland
6 - Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im September 2019
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
6 - 8 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Ruhland
8 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
8-9 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka
9 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf
9-11 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf
11 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach
11-12 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzbach
12 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald
12-14 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Grünewald
14 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
14-15 · Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Guteborn
15 - Korrektur zur Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertreung Guteborn am 26.05.2019

Nichtamtlicher Teil:

15 - Familienpass Brandenburg
15-16 - Rückblick auf die Osterferien - Guteborner Hortkinder
- Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ruhland
16 - Treffpunkt Bibliothek
16-17 - Vereinsmitteilungen
17 · DRK Ortsverband Ruhland informiert
· Kleiderkammer
· Blutspende
· Verkehrsteilnehmerschulung
· CVJM Ruhland
17-18 · Kameradinnen/Kameraden der FFw Ruhland
18 · Jugendfilmtage
19 · Musikschule Fröhlich
- Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

Amtliche Bekanntmachungen

Bereitschaftsdienste

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Stellenausschreibung für die Gemeinde Hermsdorf

Das Amt Ruhland schreibt zum 01.09.2019 die unbefristete Stelle eines/er Gemeindearbeiters/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in der Entgeltgruppe 2 TVöD aus. Zur Gemeinde Hermsdorf gehören der Gemeindeteil Lipsa und der Ortsteil Jannowitz.

Ihre Aufgaben sind:
- Unterhaltungsarbeiten an und in kommunalen Einrichtungen
- Hausmeistertätigkeiten
- Unterstützung bei den Aufgaben der Verkehrssicherung, beim Winterdienst, bei der Landschaftspflege sowie im Hoch- und Tiefbau
- Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich
- Pflege der vorhandenen Technik
- Reinigungs- und Pflegearbeiten auf dem kommunalem Friedhof

Wir erwarten:
- Eigenverantwortliche Erledigung der übertragenen Aufgaben mit hohem Engagement und persönlichem Einsatz
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit
- Hohe Flexibilität bei den Arbeits- und Einsatzzeiten
- Von Vorteil ist eine Berufsausbildung bzw. Fertigkeiten in Baugewerken (Elektriker, Maurer, Straßen- oder Tiefbauer) oder in der Grünlandpflege (Motorsense, Kettensägeschein etc.)
- Sie sollten im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE sein.

Sollte das Profil auf Sie zutreffen und die Herausforderung Sie ansprechen, so senden Sie bitte Ihre vollständigen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis 16.08.2019 (Ausschlussfrist) an das

Amt Ruhland
Amtsdirektor
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland
Kennwort Gemeindearbeiter

Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Roland Adler
Amtsdirektor

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige) jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige) jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG
WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Nutzungsentgelt für Garage und Garten	
Elternbeiträge für Kindertagesstätten	immer monatlich zum 15.
Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.19
Grundsteuer und Hundesteuer	15.08.19
Gewerbesteuer	15.08.19

unter Angabe des Kassen- bzw.Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz:
BIC WELADED1OSL IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001 IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung;
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Formulare Finanzen-Lastschrifteinzug-SEPA Mandat.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Ordnungsamt
(Tel. 035752/3755)

Information der unteren Wasserbehörde Heizöllagerung in Überschwemmungs- und Risikogebieten

Zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde das Hochwasserschutzgesetz II durch den Deutschen Bundestag erlassen und am 05.Juli 2017 veröffentlicht.
Durch das Gesetz können die Bundesländer Überschwemmungs- und Risikogebiete festlegen.
Auf der Grundlage des Gesetzes sind folgende Überschwemmungsgebiete bisher im Landkreis Oberspreewald- Lausitz festgelegt worden:
Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und ihre Zuflüsse“ und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Spree, Oberspreewald bis Lübben“ von 1982.
In der Verwaltung liegen Karten für die genaue Lage der Gebiete vor. Im Internet sind die Karten für das Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse auf der Seite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft/ Fachbereich Wasser/Überschwemmungsgebiete unter dem Link https://mlul.brandenburg.de einsehbar.
Ob sich die Heizölverbraucheranlage in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten befindet, kann man im Amt für Umwelt und Bauaufsicht des Landkreises bei der unteren Wasserbehörde erfahren oder eine Anfrage per Mail unter umweltamt@osl-online.de stellen.
In Überschwemmungs- und in weiteren Risikogebieten gelten besondere Sicherheitsanforderungen an die Heizöllagerung, um bei Hochwasser mögliche Schäden durch Aufschwimmen zu verhindern. Die Nachrüstung ist terminlich durch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 78c Abs. 3 WHG) vorgegeben. In Überschwemmungsgebieten müssen Anlage bis zum 05.Januar.2023 und in den weitläufigeren Risikogebieten bis zum 05.Januar.2033 nachgerüstet werden.

Folgende Maßnahmen sind möglich
- Bauliche Maßnahmen, die das Wasser von den Behältern der Heizölanlage fernhalten, oder
- Einbau zugelassener Heizölbehälter mit vorschriftsmäßiger Sicherung gegen Aufschwimmen

Eine Nachrüstung an den Lagerbehältern ist nicht in allen Fällen möglich. Es hängt vom Material und dem Alter der Behälter ab. Bei älteren Kunststoffbehältern aus Polyethylen (PE) oder Polyamid (PA) können die Sichheitsmaßnahmen wegen Materialermüdung nicht mehr durchgeführt werden. Konkrete Informationen können beim Fachbetrieb eingeholt werden.
Alle der unteren Wasserbehörde bekannten Betreiber von Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet werden darüber hinaus durch die untere Wasserbehörde angeschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) wird in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr untersagt.
2. Anträge auf Ausnahmen von der Entscheidung unter Punkt 1 sind beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung vornimmt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Teileinzugsgebiet der Spree und das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (das gesamte Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz).
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Aufgrund der extremen Trockenheit im vergangenen Jahr, der anhaltenden warmen und trockenen Wetterlage und den bisher ungenügenden Niederschlägen konnte keine Entspannung in den Oberflächengewässern und des Grundwasserspiegelstandes eintreten. In den Oberflächengewässern haben sich wie im Jahr 2018 sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Niedrigwassersituation ist gegenwärtig nicht absehbar. Um die steuerbare Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer weiter zu erhalten und einer weiteren Minderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung durch Wasserentnahmen entgegenzuwirken, ist die Einschränkung der Wasserentnahme erforderlich. Geringe Abflussmengen und erhöhte Wassertemperaturen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.
Die Oberflächengewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Sparen von Wasser und zur Sicherstellung von Mindestabflüssen in der Spree und Schwarzen Elster zu ergreifen, um die Schäden infolge der langanhaltenden Trockenheit so gering wie möglich zu halten und nachteilige Gewässereigenschaften zu vermeiden. So ist es erforderlich, die Entnahme von Wasser in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Teileinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster einzustellen und mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt die gebotene sparsame Verwendung von Wasser sicherzustellen.

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

Rechtsgrundlage ist § 100 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 26 WHG sowie § 33 WHG.
Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).
In der aktuellen Niedrigwassersituation liegt ein Verstoß gegen § 26 WHG (Eigentümer- und Anliegergebrauch) sowie gegen § 33 WHG (Mindestwasserführung) vor.
Durch weitere Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§ 26 WHG) ist eine wesentliche Verminderung der Wasserführung (Minderung des Wasserstands als auch die Wassermenge) zu erwarten, auch die Mindestwasserführung (§ 33 WHG) kann durch weitere Entnahmen nicht mehr gewährleistet werden.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die angespannte wasserwirtschaftliche Situation. Die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern wird in den Teileinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt, d. h. es erfolgt keine vollständige, sondern nur eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer an einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme zurückzutreten.

Hinweise:
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sind gehalten, sich an die in dem Bescheid auferlegten Bestimmungen zu halten. Auf die darin geregelte Einschränkung für die Entnahme in solchen vorherrschenden Niedrigwassersituationen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000 €).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, 04.07.2019

Siegurd Heinze
Landrat

Beschlüsse des Amtsausschusses Hauptsatzung des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner konstituierenden Sitzung am 03. Juli 2019 folgende Beschlüsse:
Vorsitzender des Amtsausschusses:
Herr Klaus-Peter Müller
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses:
Herr Martin Höntsch
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses:
Frau Maria Pfiszterer
Beschluss Nr. 02/VII/01/19
Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/02/19
Hauptsatzung des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/03/19
Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde zurückgestellt.
Beschluss Nr. 02/VII/04/19
Benennung der Gleichstellungsbeauftragten
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/05/19
Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Wahl des Amtsdirektors
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/06/19
Bildung eines Finanzausschusses
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung des Amtes Ruhland
Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr.37, Seite 4) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 03. 07. 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§1
Name des Amtes

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Ruhland“.
(2) Es hat die Rechtsstellung eines Amtes gemäß § 133 BbgKVerf.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes zeigt durch Wellenschnitt von Silber und Blau schräglinks geteilter Schild, oben drei ungleiche grüne Nadelbäume, unten eine goldene Kirche mit barocker Turmhaube und schwarzen Spitzbogenfenstern.

(2) Das Amt führt Dienstsiegel. Sie zeigen ebenfalls symbolisch eine Kirche mit Kirchturm sowie andeutungsweise Wasser und 3 Nadelbäume.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende des Amtsausschusses unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§4
Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten
(§ 54 Abs. 5 und §§ 61 und 62 BbgKVerf)

(1) Der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamter ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören u. a. gebundene Verwaltungsentscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheide, die auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung beruhen.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss bzw. den Finanzausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

(3)Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Geschäftsverteilung und trifft arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen. Leitende Beschäftigte ab der EG 11 sowie die Amtsbereichsleiter und die Kindertagesstättenleiter werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Beschluss des Amtsausschusses eingestellt, befördert bzw. unter Einhaltung der Gesetze herabgruppiert oder entlassen.

§ 5
Entscheidungen des Amtsausschusses über
Vermögensgegenstände des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 50.000,00 € nicht unterschreitet.

§ 6
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehen und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 8 dieser Hauptsatzung

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde
   b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde
   b) Workshop

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung der verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 7
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Amtsausschussmitglied schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Ruhland.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland veröffentlicht.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner des Amtes hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ruhland, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsauschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen

des Amtes öffentlich bekannt gemacht.

Ruhland:
1. Ruhland, Amtsverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 4
2. Ruhland, Ortrander Straße (an der Turnhalle)
3. Ruhland, Ecke Querstraße /Theodor-Schmidt-Straße
4. Ruhland, Karl-Marx-Straße
5. Arnsdorf, Bushaltestelle, Hauptstraße 34

Guteborn:
1. Bushaltestelle, Dorfaue

Schwarzbach:
1. Schwarzbach, Am Bürgerhaus, Hauptstraße 42
2. Biehlen, Hauptstraße / Ecke Gartenstraße

Hohenbocka:
1. Gemeindehaus, Leippsche Straße 41
2. Vorstadt, am ehemaligen Baustoffhandel Liesk
3. Dorfaue

Grünewald:
1. Grünewald, Bushaltestelle, Am Platz der Volkssolidarität
2. Grünewald, Am Mittelweg / ggü. August-Bebel-Straße
3. Sella, Dorfstraße am Glockenturm

Hermsdorf:
1. Hermsdorf, Bushaltestelle Hauptstraße
2. Lipsa, Dorfplatz
3. Jannowitz, Ruhlander Straße / Dorfaue

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, am 04. 07. 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im September 2019

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 09. 09. 2019
Gemeindevertretung Grünewald	am 10. 09. 2019
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 16. 09. 2010
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 18. 09. 2019
Gemeindevertretung Guteborn	am 19. 09. 2019
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 25. 09. 2019
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 24. 09. 2019

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Beschlüsse:
Stellvertreter des Bürgermeisters ist Frau Sandy Feige.
Beschluss Nr. 01/VII/01/19
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/03/19
Hauptsatzung der Stadt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/05/19
Mitglieder im Amtsausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/06/19
Mitglieder im Hauptausschuss
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/07/19
Mitglieder im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/08/19
Mitglieder im Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Sport
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/09/19
Mitglieder im Ausschuss Bauen, Recht, Ordnung und Umwelt
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/10/19
Vertreter der Stadt Ruhland in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VII/11/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Stadt Ruhland (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt den Namen „Ruhland“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Wappen

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold einen schwarzen doppelköpfigen Adler, mit roter Zunge und Bewehrung, über ihm schwebend eine rotgefütterte goldene Krone.
(2) Die Verwendung des Wappens der Stadt Ruhland darf nur auf öffentlichen Antrag erfolgen. Die Entscheidung dazu kann durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

§ 3
Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)
In der Stadt Ruhland wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen
   4. Bekanntmachungen gemäß § 8 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ruhland näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5
Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
   Anzugeben sind:
   1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
   2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
   Jeder Einwohner der Stadt hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
   2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
   3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
   1. Ruhland: Amtsverwaltung, R.-Breitscheid-Str. 4
   2. Ruhland: Ortrander Straße (an der Turnhalle)
   3. Ruhland: Ecke Th.-Schmidt-Str. / Querstraße
   4. Ruhland: Karl-Marx-Straße
   5. Arnsdorf: Bushaltestelle
   Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten

Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 25. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Beschlüsse:

Stellvertreter des Bürgermeisters ist Herr Gerd Sinde.

Beschluss Nr. 08/VII/01/19
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hohenbocka
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/03/19
Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/05/19
Mitglieder im Amtsausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/06/19
Mitglieder im Hauptausschuss
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/07/19
Mitglieder im Kulturausschuss
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/08/19
Vertreter der Gemeinde Hohenbocka in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/09/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbocka in ihrer Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenbocka“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Hohenbocka wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen
   4. Bekanntmachungen gemäß § 7 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hohenbocka näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates

von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
   2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
   3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
   1. Gemeindehaus, Leippsche Str. 41
   2. Vorstadt, am ehem. Baustoffhandel Liesk
   3. Dorfaue

   Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 20. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 12. Juni 2019 folgende Beschlüsse:
Stellvertreter des Bürgermeisters ist Herr Heinz Rothe.
Beschluss Nr. 03/VII/01/19
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hermsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/03/19
Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/05/19
Mitglieder im Amtsausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/06/19
Vertreter der Gemeinde Hermsdorf in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/07/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Hermsdorf (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hermsdorf in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hermsdorf".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde besteht folgender Ortsteil ohne Ortsteilvertretung im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
Jannowitz, in den Grenzen der Gemarkung Jannowitz

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 7 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hermsdorf näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
1. Hermsdorf: Bushaltestelle Hauptstraße
2. Lipsa: Dorfplatz
3. Jannowitz: Ruhlander Straße / Dorfaue
Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Jannowitz durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
1. Jannowitz: Ruhlander Straße / Dorfaue

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 13. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 17. Juni 2019 folgende Beschlüsse:

Stellvertreter des Bürgermeisters ist Herr Karl-Heinz Marschka.

Beschluss Nr. 04/VII/01/19
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/03/19
Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/05/19
Mitglieder im Amtsausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/06/19
Vertreter der Gemeinde Schwarzbach in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/07/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzbach (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzbach in ihrer Sitzung am 17. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Schwarzbach“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 6 dieser Hauptsatzung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwarzbach näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
   a) Diskussionsrunde und
   b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 3
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bezie-

hungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
   2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
   3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
   1. Schwarzbach: Am Bürgerhaus, Hauptstr. 42
   2. Biehlen: Hauptstraße / Ecke Gartenstraße

   Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 18. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 11. Juni 2019 folgende Beschlüsse:

Herr Rico Sickert wurde als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Grünewald gewählt.

1. Stellvertreter ist Frau Ute Schmatloch und 2. Stellvertreter Herr Christian Zschieschang.

Beschluss Nr. 07/VII/01/19
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Grünewald
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/03/19
Hauptsatzung der Gemeinde Grünewald
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/05/19
Vertreter der Gemeinde Grünewald in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/06/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Grünewald (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald in ihrer Sitzung am 11. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Grünewald“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen
   4. Bekanntmachungen gemäß § 6 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Grünewald näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 3
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
   Anzugeben sind:
   1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
   2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
   2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
   3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
   1. Grünewald: Bushaltestelle, am Platz der Volkssolidarität
   2. Grünewald: Am Mittelweg – gegenüber A.-Bebel-Straße
   3. Sella: Dorfstraße am Glockenturm

   Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 12. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer konstituierenden Sitzung am 18. Juni 2019 folgende Beschlüsse:
Herr Ralf Pavlik wurde als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Guteborn gewählt.
1. Stellvertreter ist Herr Detlef Zieschang und 2. Stellvertreter Herr Thomas Berner.
Beschluss Nr. 06/VII/01/19
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VII/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VII/03/19
Hauptsatzung der Gemeinde Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Guteborn (HS)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guteborn in ihrer Sitzung am 18. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Guteborn“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen
   4. Bekanntmachungen gemäß § 6 dieser Hauptsatzung
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guteborn näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde und
      b) Workshop.

   Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 3
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte der Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 EUR überschreitet (§28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
   Anzugeben sind:
   1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
   2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ruhland, Rubrik Amtsgemeinden veröffentlicht.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Ruhland in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, einzusehen.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig

bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ruhland, die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
1. Bushaltestelle Dorfaue
Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 19. Juni 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Korrektur zur Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung Guteborn am 26. 05. 2019

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Zschieschang, Detlef	Gruszczynski, Klaus-Dieter
Pavlik, Ralf	Herbig, Jenny
Berner, Thomas	
Bellmann, Kay-Uwe	
Bradka, Danny	
Matschke, Daniela	
Bräunig, Emily	
Scholte, Jörg	

Ruhland, 28.05.2019

gez. Konzack
Wahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

Familienpass Brandenburg
Tolle Rabatte für die ganze Familie

Der Familienpass Brandenburg mit Rabatten für 500 Freizeitangebote ist **ab sofort beim Amt Ruhland, Öffentlichkeitsarbeit, Frau Kerstan, während der Sprechzeiten für 2,50 Euro pro Stück** erhältlich.
Der Familienpass Brandenburg 2019/2020 erscheint bereits in der 14. Auflage und ist vom 20. Juni 2019 bis zum 24. Juni 2020 gültig. Von A wie Abenteuerpark bis Z wie Zoo bietet er Preisnachlässe von mindestens 20 Prozent Rabatt auf den normalen Eintrittspreis sowie teilweise sogar freien Eintritt für Kinder.
Übersichtlich und farblich nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet lassen sich alle Angebote im Familienpass einfach und schnell nach Thema und Ort finden. Jeder Eintrag enthält eine Kurzbeschreibung, die Angabe von Normalpreisen und Familienpass-Rabatten, Coupons, ein Foto sowie die Kontaktdaten des Anbieters.
Der Familienpass Brandenburg ist eine zentrale Maßnahme des familien- und kinderpolitischen Programms der Landesregierung. Er wurde im Auftrag des Familienministeriums von der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH in Zusammenzusammenarbeit mit vielen Tourismus- und Freizeitanbietern erarbeitet.
Weitere Informationen unter www.familienpass-brandenburg.de.

Rückblick auf die Osterferien- 2019
der Guteborner- Hortkinder

Unsere Hortkinder können auf eine erlebnisreiche Ferienzeit zurückblicken.

Das gemeinsame Treffen in unserem täglichen Morgenkreis war ein beliebtes Ritual der Kinder. Dazu gehörten unsere Klangschale sowie der Austausch und intensive Gespräche über aktuelle Themen (Ursprung des Osterfestes, Osterbräuche usw.). Uns überraschte wie sehr sich die Kinder mit ihren eigenen Erfahrungen zu diesem Thema einbringen konnten. Die künstlerische Gestaltung dazu übernahmen die Kinder in eigener Regie.

Die Auswahl von vielfältigen Angeboten in den Osterferien war groß.
Ihre kreativen Fertigkeiten konnten die Kinder zum Thema „aus Alt mach Neu“ demonstrieren. Aus abgelegten T- Shirt's fertigten sie coole Umhängetaschen.
Bei einer Waldexpedition in die wunderschöne naturnahe Umgebung unserer Kita hat ein erfahrener Jäger den Kindern mit vielfältigem anschaulichem Material (Fachbücher, Vogelfedern, Geweihen usw.) interessante und aufschlussreiche Zusammenhänge von Natur und Mensch näher gebracht. Dabei entstand ein offener und reger Austausch.

In einem weiteren Angebot haben wir gemeinsam mit den Kindern den Außenbereich unserer Einrichtung mit Frühblühern bepflanzt. Das Miteinander stand dabei im Vordergrund.
Unser Höhepunkt war ein Ausflug in das Hygienemuseum Dresden. Auf die Zugfahrt freuten sich die Kinder im Vorfeld sehr. Der Besuch in der Ausstellung „Die fünf Sinne“ war für die Kinder sehr beeindruckend.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Großeltern eine wunderschöne und erholsame Ferienzeit.

Ihr Erzieherteam

Ruhland

Information des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wurde ich dank Ihrer Stimmen zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Ruhland und dem Gemeindeteil Arnsdorf gewählt. Ich hoffe, dass ich Ihren Erwartungen entsprechen kann.
Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) hat sich am 24.06.2019 konstituiert und zusammengefunden. Seit diesem Tag bin ich offiziell Ihr Bürgermeister. Alle Ausschüsse sind personell besetzt worden und konstituieren sich nach der Sommerpause. Ich freue mich, dass Frau Sandy Feige durch die SVV zur stellvertretenden Bürgermeisterin gewählt wurde und somit eine Arnsdorferin diese Funktion bekleidet.
Für die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung wünsche ich mir eine konstruktive, parteiübergreifende und sachbezogenen Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Ruhland sowie dem Gemeindeteil Arnsdorf und hoffe, dass die Streitigkeiten der letzten zwei Jahre der Vergangenheit angehören.
Eine anstrengende Legislaturperiode liegt vor uns. Es gilt nun, Nägel mit Köpfen zu machen, die gegebenen Wahlversprechen einzulösen und die Kritiker davon zu überzeugen, dass man mit 26 Jahren nicht zu jung für das Amt des Bürgermeisters ist. So müssen wir als Stadt dringend Bauland schaffen, eine Verkehrskonzeption erarbeiten sowie die Attraktivität der Spielplätze und des Stadtumfeldes zu verbessern.
Mit Unterstützung des Amtsausschusses möchte ich den Schulstandort Ruhland für die Zukunft sichern und über die von Ihnen im Wahlkampf oft angesprochene Thematik der Kitaschließzeiten diskutieren, um hier eine Lösung für beide Seiten (Eltern und Amt) zu finden.
Am 16.09.2019 findet die erste Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause statt, zu der ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, recht herzlich einladen möchte. Nutzen Sie die Möglichkeit, von Ihrem Rederecht in der Einwohnerfragestunde Gebrauch zu machen. Für Vorschläge und konstruktive Kritik wird Ihr Stadtparlament immer ein offenes Ohr haben.
Lassen Sie mich zuletzt noch auf folgende zwei Dinge eingehen: Ein großer Dank gebührt den vielen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die durch ihren uneigennützigen Einsatz für einen reibungslosen Ablauf zur Kommunal- und Europawahl beigetragen haben. Für die bevorstehenden Landtagswahlen am 1. September sind wir als Stadt Ruhland und Amt Ruhland abermals auf Ihre Unterstützung angewiesen.
Über den im Raum stehenden Wahleinspruch des CDU Amtsverbandes Ruhland gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird die SVV am 16. September entscheiden.
Meine Erreichbarkeiten und die weiteren Ansprechpartner der Stadt Ruhland und dem Gemeindeteil Arnsdorf finden Sie auf der Internetseite des Amtes Ruhland.
Die Bürgermeistersprechstunde werde ich ab August jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr durchführen.
Bis dahin wünsche ich Ihnen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage.

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch

Treffpunkt Bibliothek

Liebe Leser,
Urlaubswetter, Reisezeit, Leselust.

Das Urlaubswetter kann niemand beeinflussen, die Reisezeit bestimmen Sie selbst und für die Leselust habe ich einige wertvolle Tipps:

1. Michelle Obama „BECOMING meine Geschichte“.
   Das Buch ist eine kraftvolle und inspirierende Autobiographie der ehemaligen First Lady der USA.

2. Dr. Med. Eckart von Hirschhausen „Die bessere Hälfte“
   Das Motto - die zweite Lebenshälfte ist besser als ihr Ruf!!

Und viele neue Bücher, um die Seele baumeln zu lassen von Claudia Winter, Susann Wiggs, Sofie Cramer usw.

Selbstverständlich können Sie auch in unserer Krimi- und Thrillerecke nach Spannung und Aktion suchen.

WICHTIG: vom 18.07. bis 01.08.2019 ist die Bibliothek geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Bräuer,
Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

DRK - Kleiderkammer
Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Termine Blutspende

am Freitag, dem 09. 08. 2019 in der Zeit von 15 bis 19 Uhr,
am Samstag, dem 24. 08. 2019 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr,
am Donnerstag, dem 17. 10. 2019 in der Zeit von 15 bis 19 Uhr
in der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland,
Dresdener Str. 9

Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, den 11. September 2019 ab 18.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Ruhland, Ortrander Straße statt.

Wir sagen Danke!

Am 6. Juni 2019 haben wir als CVJM Ruhland e.V. zum Tag der Offenen Tür in der Berliner Straße 12, unserem zukünftigen regionalen Jugendhaus „Ankerplatz“ ein geladen.
Dieser Einladung sind trotz Unwetterwarnung vom Wetteramt viele Ruhländer und Interessierte aus der Region gefolgt.
Unsere Jugendlichen haben leckere Cocktails mit der mOcO Bar zubereitet, es gab Hausführungen und Einsicht in die Pläne mit dem Objekt. Beim anschließenden Kaffeetrinken und Spiel & Spaß an der Kirche gab es weitere Einblicke in die Arbeit der CVJM Organisation weltweit.
Wir danken allen Gästen, die sich auf den Weg gemacht haben, allen Mut machende Worten für unser Projekt, allen Spenden und Unterstützungen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Tages. Ein besonderer Dank geht auch an die Spenderin der wunderschönen Überraschungs-Geburtstagstorte!

Ziel des Tages war es für uns, die Öffentlichkeit über unser Vorhaben zu informieren und gemeinsam 175 Jahre CVJM Arbeit weltweit zu feiern.
Nebenbei wurde natürlich auch auf unsere Crowdfunding Kampagne bei Startnext hingewiesen, mit der wir innerhalb von knapp 2 Monaten mindestens 10.000 EUR zusammen sammeln wollten für den Ankerplatz.

Wir haben es gemeinsam geschafft! Das Fundraising- Ziel ist zusammengekommen und wir sind unsagbar dankbar für alle kleinen und großen Spenden!

DANKE im Namen der Jugendlichen, die diese Kampagne mit initiiert und umgesetzt haben!

Nele Schmidt
CVJM – Jugendreferentin

Danksagung

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland bedanken sich recht herzlich bei allen Sponsoren und Förderern, die mit ihrer Spende und ihrer Hilfe die Freiwillige Feuerwehr Ruhland unterstützt haben. Ihnen ist es zu verdanken, dass wir unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, im Wettkampfsport und im Erhalt der Alttechnik weiterhin erfolgreich durchführen können.

Weiterhin danken wir allen Gästen, die uns zu unserem Tag der offenen Tür am 11.05.2019 auf dem Gelände der Feuerwehr Ruhland besucht und sich über die ehrenamtliche Arbeit der Kameradinnen und Kameraden informiert haben.

Von der Vielzahl der Sponsoren und Förderer sind wir immer noch überwältig. Vielen Dank an:

Sparkasse Niederlausitz
Familie Daniel Linde
EWS Ruhland GmbH
Elektromaschinenbau Noack KG
Wohnungsverwaltung Lindner
Fleischerei Lehmann
Planungsbüro MANAU
Hotel zum Stern
Zahnarzt Matthias Weichelt
Bürgermeister Uwe Kminikowski
Getränkehandel Torsten Lehmann
Auto Service Schlechthaupt
Matthias Heidelmeier

WP Systems GmbH
Löwen Apotheke Ruhland
Gaststätte Schützenhaus
Haus der Mode Allewohl
Expert Bau Udo Anlauff
Fassadenbau Gerald Fey
Datenschutzbüro Gaß & Gimbel
Friseur Böhme
Bäckerei Jacobi
Bestattungshaus Kranke
Eiscafe Alice
Elektroanlagenbau Torsten Martin
Bautrocknung Matter Leipzig GmbH
Taxi Scholze
Toyota Schultz GmbH
Tischlerei Tasche
Zimmerei Reichelt
Pusteblume Britt Kranke
Rechtsanwalt Lehmann
Kretschmer Spezialtransporte
Foto Frenzel
GWH Förster & Lübke GmbH
Bäckerei Anders
AutoGlaserei Baumann
Bilderdienst Behrend
Jörg Debus
Bauservice Dreißig
Hans-Joachim Glaser
Bausparkasse Schwäbisch Hall Höntsch
Haarlounge J. Kaiser
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schwimmbadtechnik Lienack
Steinmetzbetrieb Menzel
Gaststätte Mileta
HGS Ollmann
Metallwarenhandel Paukisch
Dachdeckerei Ruhland GmbH
Parkettverlegebetrieb A. Schirmacher
Scholz Recycling GmbH
Frieseur O. Steinert-Ott
Tierartpraxis Lehmann
Silvio Scholz
Liesk Baustoffe GmbH
DUO N Türenmarkt
Physiotherapie Lehmann
Häusliche Seniorenbetreuung & Grundstücksdienste Szymczak
Jakober GmbH
Bauschlosserei Göpel
Dr. med. J. Becker
LVM Versicherung J. Arndt
Adler-Automaten I. Baudis
Fahrrad Buchholz
Barbara Fiedler
Antje Kunze
Otto-Shop M. Müller
Obst- und Gemüsehandel Vetter
Elektroinstallation K. Lehmann
Schlüssel-Service von Glischinski
Damen- und Herrenmode Paulick
Bernd Probst
Familie Silvia und Manfred Kranke
Bikebude 24 C. Gröbe
Reisebüro I. Liebermann
Blumenhaus Wernicke
Nagelstudio D. Linke
Anett Sander
Erika Haynk
Steinmetzwerkstatt Stoyan
UP UnternehmensBeratung GmbH
Senftenberger Friseur & Kosmetik GmbH
Wollstübchen R. Gröbe

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland sowie des Vereins Gut Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland e. V.

Pressemitteilung

„Der letzte Zug!“ oder „Voll neben der Spur?“
JugendFilmTage zur Nikotin- und Alkoholprävention im Landkreis OSL

Am 19. September 2019 startet in Lauchhammer eine innovative Jugendaktion zur Suchtprävention. Themenbezogene Spielfilme für junge Leute, interessante Mitmach-Aktionen und jugendgerechte Medien machen die JugendFilmTage „Nikotin und Alkohol – Alltagsdrogen im Visier“ zu einer attraktiven Präventionsveranstaltung. Sie werden vom Kommunalen Netzwerk Prävention „ROSL“ (Ruhland, Ortrand, Schwarzheide, Lauchhammer) mit Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchgeführt. Rund 250 Jugendliche der 8. Klassen nehmen gemeinsam mit ihren Lehrkräften an der Aktion in der Lauchhammer Oberschule „Am Wehlenteich“ teil.„Auf den JugendFilmTagen sprechen die örtlichen Beratungsstellen mit Jugendlichen gezielt über die gesundheitlichen Folgen übermäßigen Alkoholkonsums und das Abhängigkeitspotenzial von Nikotin. Damit wollen wir die Entwicklung einer kritischen Haltung zu legalen Suchtmitteln fördern“, betont Suchttherapeut Andreas Thamm vom Verein im Zollhaus Ruhland e. V. Filme können wichtige Impulse setzen, damit sich Jugendliche mit dem Thema Alltagsdrogen auseinandersetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Filminhalte im Schulunterricht vor- und nachbereitet werden. „Das Kino ist ein für Jugendliche attraktiver Freizeitort und eignet sich besonders für außerschulisches Lernen. Wir freuen uns sehr, dass die Oberschule Lauchhammer die JugendFilmTage gemeinsam mit der BZgA aktiv unterstützt, das Know-how sowie die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt“. Die JugendFilmTage werden in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen durchgeführt: Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialarbeiter der Schulen, Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V., Schlupfwinkel e.V. und dem WAL.

Zur Eröffnung der JugendFilmTage zeigen die Veranstalter den Spielfilm „ZOEY“. Weiterhin sind die Filme „Filmriss“, „Tschick“, „Der Himmel hat vier Ecken“, „Sitting next to Zoe“ und „LOL – Laughing out laud“ zu sehen. Vor den Filmvorführungen können die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen über Nikotin und Alkohol unter anderem bei dem Quiz „Weißt du Bescheid?“ oder dem Würfelspiel „Zeig, was du drauf hast.“ testen. In der Lounge „Rauchfrei bleiben und werden“ testen Jugendliche je nach Rauchstatus ihre Ausstiegsmotivation oder ihre Rauchbelastung und -verführung. Beim Bauplatz „Was hält dein Leben zusammen“ reflektieren sie ihre Stärken und Ressourcen. Für begleitende Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende werden eine vorbereitende Fortbildung und auf den Kinotagen ein Infopoint angeboten. Im Vordergrund stehen hierbei methodische Anregungen zur Durchführung von Klassengesprächen zur Suchtprävention, eine thematische Einführung in die gezeigten Spielfilme sowie die Vorstellung der regionalen Beratungsangebote und die erhältlichen Medien und Materialien der BZgA.

Orchesterreise 2019 der Musikschule Fröhlich

Liebe Leser,
unsere Akkordeonisten sind schon sehr aufgeregt. Wir freuen uns auf unsere Orchesterreise nach Kopenhagen. Lesen Sie diese Zeilen, sind wir bereits mit Bus und Fähre unterwegs in die dänische Hauptstadt. Auf die Spuren der „Olsenbande“, die Märchen Hans Christian Andersens und „Die Kleine Meerjungfrau“ hautnah zu sehen, darauf freuen wir uns sehr. Auf unserer 9-tägigen Reise werden wir sicherlich viel erleben. Auch mit „Hej, hej Wicki“ verbindet uns ein weiteres Stück Musik mit Dänemark und so werden wir das Wikingermuseum Roskilde besuchen.
Unser Orchester wird sich musikalisch präsentieren, Akkordeonmusik aus dem Lausitzer Seenland, auch die „Annemarie“ mit im Gepäck, sind wir gespannt, ob wir unser dänisches Publikum zum Mittanzen anregen können.

Es ist immer wieder ein besonderes Erlebnis, unsere Musikschule Fröhlich im Ausland zu präsentieren. Musik ist eine Sprache, die jeder versteht, die zu Herzen geht und viele Brücken überwinden kann. Damit wir gut vorbereitet sind, trainierten einige Fröhliche Musikanten bei Sonnenschein bis in die späten Abendstunden.

Vielen Dank an Familie Sander aus Ruhland.

Mit freundlichen Grüßen
das Akkordeonorchester der Musikschule Fröhlich unter der Leitung von Grit Kahle

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde
„St. Peter und Paul“ Senftenberg
mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide

Pfarrer Roland Elsner Handy: 0173-5225537
z.Z. vertreten durch Pfarrer Peter Paul Gregor
Handy: 0171-3403795, PeterPaulGregor@web.de
Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung

Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	17.30 Uhr	Klettwitz
Sonntag	8.00 Uhr	Schwarzheide
	10.00 Uhr	Senftenberg

Wortgottesdienste

Dienstag	9.00 Uhr	Senftenberg
Freitag	9.00 Uhr	Ruhland

am 1. Freitag im Monat, anschl. Seniorenrunde

Die aktuellen Gottesdienstzeiten sind auch in den Schaukästen des jeweiligen Kirchortes ersichtlich.

Immobilienangebote

******* in Ruhland *******

Haus

Einfamilienhaus im Stadtzentrum
Bj. 1923, Mod seit 1990 Fenster, Heizung, Bad, Elt.
Wfl. ca. 136 m², Grundst. 413 m², Nebengeb. u. Garage
Gas-Hzg. (EnB 155,6 kWh (m²-a) E
KP 57.900 € (lt. vorh. Gutachten)
zuzügl NK u. Prov.

****

Baugrundstück

Nähe Sportplatz, ca. 800 m²,
positive Bauvoranfrage
KP 22.000 € zuzügl. NK u. Prov.

****

Eigentumswohnung

Str. d. Aufbaus, ruhige Wohnlage
3 R.-Wohnung im 1.OG, ca. 64 m², Keller, Stellplatz,
Bj. 1953, Kernsanierung 1994, Heizung 2015 neu,
Gas-Hzg. (EnB181 kWh(m²-a) F
KP 35.000 € zuzügl. NK u. Prov

****** in Schwarzheide ******

Haus mit Baugrundstück

Einfamilienhaus Nähe Total-Tankstelle (Flur)
Bj. 1933, Mod. 1992 Dach, Fassade, Fenster, 1999 Heizung
Wfl. 138 m² Grundst. 1500 m², Nebengeb.
Energieausweis z.Zt. in Arbeit
KP 60.000 € zuzügl. NK u. Prov.
Angrenzendes Baugrundstück ca. 1000 m²
KP 25.000 € zuzügl. NK u. Prov.

****

Baufinanzierung u. Immobilien
Dresdener Str. 46 • 01945 Ruhland
Tel. 035752 30374 • Handy 0172 6300924
immobaufi@t-online.de

Jens Arndt

Großer Siedlungsweg 6 B
01945 Hohenbocka
Telefon 035756 63 74 7

Markt 16
01945 Ruhland
Telefon 035752 94 92 34

info@arndt.lvm.de
https://arndt.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Baufinanzierung & Bausparen

• Neubau • Kauf • Modernisierung
• Fördermittel von Bund und Land

Dipl.-Ing. (FH) für Bauwesen
Sigurd Höntsch
Büro Ruhland, Dresdener Straße 46
☎ (035752) - **3 03 74** • Fax 3 03 62
Funk (01 72) 6 30 09 24
sigurdhoentsch@t-online.de